

# Wurfzettel Nr. 261

## Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg auf Grund der Art. 3, 6 und 121 PStGB, sowie § 366 RStGB und der VO über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 i. d. F. vom 12. 12. 1924 und der VO. und Bek. vom 26. 3. 1929 (GVBl. S. 51) folgende ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1

Vor Eintritt der Dunkelheit bis zur Tageshelle ist das Betreten der Feldflur und der Feldwege mit Ausnahme der Gemeindeverbindungswege verboten; auch jede Bewirtschaftung der Grundstücke ist während der vorbezeichneten Nachtzeit unzulässig und strafbar.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geld bis zu RM 150.— bestraft.

§ 3

Diese Vorschrift tritt am Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zur Beendigung der Weinlese.

### 2. Kontrolle der Eierablieferung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. Mai 1946 waren für jedes ablieferungspflichtige Huhn oder Zwerghuhn 45 Eier abzuliefern.

Zur Überprüfung der fristgemäßen Eierablieferung haben sämtliche ablieferungspflichtigen Hühner- und Entenhalter ihren Eierablieferungsbescheid in der Zeit vom 3. Juni 1946 bis zum 15. Juni 1946 während der Dienststunden dem Ernährungsamt Zeller Straße 40, Zimmer 95 vorzulegen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die mit Wurfzettel Nr. 257 angekündigte Tierzählung am 6. Juni 1946 auch eine Zählung des Federviehes vorsieht. Die Hühner- Enten und Putenhalter werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zählung nicht von der Verpflichtung entbindet, sämtliche eintretende Veränderungen im Personen- oder Tierbestand sowie die Neuerrichtung von Hühnerhaltungen dem Ernährungsamt, Zeller Straße 40, Zimmer 95 zu melden.

3. Alle Großhändler und Einzelhandelsgeschäfte in Waschmittel und Seifen haben jeweils zum 10. jeden Monats die vereinbarten Bezug- bzw. Großbezugscheine, Markenabschnitte usw. des Vormonats beim Wirtschaftsamt, Zimmer 89 einzuliefern. Gutschriften nach diesem Zeitpunkt können künftig nicht mehr erteilt werden.
4. Nach dem Erlass des Bayer. Landwirtschaftsamts — Preisbildungsstelle — München vom 3. 5. 1946 müssen die Eintrittspreise für Theater, Varietés, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen durch die Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten in Würzburg genehmigt sein.
5. Die Städt. Sparkasse Würzburg wird am 13. Juni 1946 von der Mozartschule in das Sparkassengebäude am Kiliansplatz 1 (beim Dom) übersiedeln. Wegen des Umzugs müssen die Schalter der Städt. Sparkasse Würzburg am

Donnerstag, den 13. Juni 1946

geschlossen bleiben. Wir bitten unsere Kundschaft um Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

Die Geschäftsräume der Hauptzweigstelle Grombühl verbleiben wie bisher im Erdgeschoß der Mozartschule.

Die Städt. Sparkasse Würzburg am Kiliansplatz ist ab 13. Juni 1946 an das Fernsprechnetz unter Nummer 6630 und 6631 angeschlossen. Die Rufnummer der Hauptzweigstelle Grombühl bleibt unverändert unter 3491/340.

6. Gesetze und Verordnungen, Anordnungen und Vorschriften, die nur einen bestimmten Personenkreis berühren, werden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zukünftig durch einen Hinweis jeweils in der Presse angezeigt. Der volle Wortlaut ist aus den Anschlägen an den Amtstafeln, Stadthaus, Jahnstraße, Rathaus Zeller Straße und Bezirksbürgermeisteramt Heidingsfeld zu ersehen.
7. Die Anordnung über Änderung der Fleisch- und Wurstpreise des Bayer. Landeswirtschaftsamtes — Preisbildungsstelle — wird in der Zeit vom 11. 6. bis 18. 6. an den Amtstafeln zum Anschlag gebracht.
8. Der Erlass des Bayer. Landeswirtschaftsamtes — Preisbildungsstelle — vom 3. 5. 46 über die Eintrittspreise für Theater, Varietés, Konzerten und kulturelle Veranstaltungen ist an den Amtstafeln angeschlagen. Die Eintrittspreise müssen von der Preisüberwachungsstelle beim Regierungspräsidenten in Würzburg genehmigt sein.

### 9. Vorbestellung von Einheits- bzw. Feinseife.

Falls auf die Abschnitte 88 E, die lediglich zur Vorbestellung auf 1 Stück Einheits- bzw. 1 Stück Feinseife für Kleinstkinder und Säuglinge bestimmt sind, Seifenausgaben in den Einzelhandelsgeschäften erfolgten, haben letztere die Stückzahlen der irrtümlich erfolgten Ausgabe sofort dem Wirtschaftsamt zu melden.

Sämtliche Bezugscheine über Seife und Waschmittel, die vor dem 1. Mai 1946 ausgestellt sind, haben ab 15. Mai 1946 ihre Gültigkeit verloren.

10. Das Annahmeverfahren von Forderungsklagen gegen die Armee der Vereinigten Staaten für die im Stadtkreis Würzburg wohnhaften Personen wird im Stadthaus, Jahnstraße 1, Zimmer 12 durchgeführt. Die Antragsteller wollen sich ab Dienstag, 11. 6. 1946 zwischen 8 und 12 Uhr dort melden. Zur Meidung unnötiger Wartezeit erfolgt nach Meldung die Behandlung des Einzelfalles nach direkter Vorladung.

Würzburg, den 5. Juni 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg